

Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ der Bürgerstiftung Winnenden

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Sozialfonds

Der Vorstand der „Bürgerstiftung Winnenden“ (Bürgerstiftung) gibt der Geschäftsführung für das Sondervermögen Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ (Sozialfonds) gemäß § 11 i.V.m. § 10 Abs. 2 der Satzung der „Bürgerstiftung Winnenden“ folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zweck des Sondervermögens und Verwaltung der Mittel des Sondervermögens

Am 01.07.2006 wurde der Vermögensbestand des aufgelösten nicht rechtsfähigen Vereins „Bürger helfen Bürgern“ als Zustiftung in die Bürgerstiftung überführt. Das eingebrachte Vermögenskapital ist eigenständiges Sondervermögen mit sozialer Zweckbindung.

Die Vermögen von Bürgerstiftung und Sozialfonds werden getrennt verwaltet.

Zweck des Sozialfonds ist die ergänzende Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe und der Altenhilfe. Daneben können auch Selbsthilfegruppen und ehrenamtliche Arbeit in den vorgenannten gemeinnützigen Zweckbereichen gefördert werden. Außerdem leistet der Sozialfonds Hilfen für mildtätige Zwecke an Personen und Personengruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes sowie wegen ihrer nicht ausreichenden Bezüge hilfsbedürftig sind.

Grundsätzlich ist der Sozialfonds nicht dazu da, Aufgaben zu erfüllen, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung aus öffentlichen Mitteln erfüllt werden müssen. Um seinen Zweck zu erfüllen, arbeitet der Sozialfonds eng mit den kirchlichen und sozialen Organisationen in der Stadt zusammen. Alle Zuwendungsempfänger sollen ihren Wohnsitz bzw. ihren Wirkungsbereich in Winnenden haben.

§ 2

Bestellung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand der Bürgerstiftung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Sozialfonds wird durch eine/n Geschäftsführer/in vertreten.

Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Zuwendung.

§ 3

Beratendes Expertengremium „Sozialer Beirat“

Es wird ein Expertengremium „Sozialer Beirat“ eingerichtet. Der „Soziale Beirat“ berät die Geschäftsführung in allen Fragen der Mittelverwendung unter Beachtung des § 4. Er nimmt über unverbindliche Vorschläge Einfluss auf das Jahresprogramm des Sozialfonds. Der Beirat nimmt den Jahresabschluss des Sondervermögens zur Kenntnis und spricht eine Beschlussempfehlung für das Stiftungskuratorium der „Bürgerstiftung Winnenden“ aus.

Die Stadt Winnenden kann neben ihrem gesetzlichen Vertreter (Oberbürgermeister) weitere drei Mitglieder der jeweils stärksten Fraktionen in den sozialen Beirat entsenden. Weitere drei Mitglieder sowie der Vorsitz können vom Verband der Selbständigen- Winnenden e.V. (VdS) entsandt werden. Ebenso ist die Stifterfamilie „Dr. Fischer“ berechtigt, ein Mitglied zu entsenden. Soweit und solange nicht alle Sitze beansprucht werden, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

§ 4

Pflichten und Rechte der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Sozialfonds nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Bürgerstiftung und dieser Geschäftsordnung. Sie ist berechtigt, den Sozialfonds nach außen zu vertreten. Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen des frei verfügbaren Kapitals über die Gewährung von Beihilfen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro in eigener Verantwortung. Übersteigt der notwendige Beihilfebetrag diese Summe, entscheidet der Vorstand der Bürgerstiftung. Die Geschäftsführung berücksichtigt die Empfehlung des „Sozialen Beirats“ nach pflichtgemäßen Ermessen. Für sonstige Zuwendungen, die im Jahresprogramm des Sozialfonds enthalten sind, ist die Geschäftsführung allein bewirtschaftungsbefugt.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt den Schriftwechsel. Sie veranlasst und überwacht die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bürgerstiftung erstellt sie vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs ein Jahresprogramm, das neben den geplanten Vorhaben auch den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen definiert.

Die Geschäftsführung verantwortet die Erstellung des Jahresabschlusses des Sozialfonds unter Beachtung der stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fristen. Sie stellt der bestellten Kassenprüfung der Bürgerstiftung den prüffähigen Jahresabschluss und die notwendigen Prüfungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung und bereinigt eventuell festgestellte Prüfungsanstände unverzüglich.

Die Geschäftsführung lädt mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung des Sozialen Beirats ein. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 6
Geschäftsstelle des Sozialfonds

Zur Durchführung der Arbeitsabläufe des Sozialfonds ist im Amt für Soziales, Senioren und Integration eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Zuständigkeiten der Mitarbeitenden sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen der Stadt Winnenden festgelegt.

Winnenden, den 27.11.2024

Vorstand der Bürgerstiftung


Jürgen Haas


Jürgen Jehle


Christa Klöpfer


Susanne Kiefer


Annette Traub